

Als Posthalterin und Telegraphistin in le Pont (Waadt) ist Jungfrau Louise Nochat, von Abbaye und le Lieu, Tochter des verstorbenen Posthalters in le Pont, gewählt worden.

I n s e r a t e.

☞ Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr der II. und III. Band der eidg. Gesetzsammlung in französischer Sprache nachgedruckt sind, so daß jetzt alle sieben Bände der gedachten Sammlung, à Fr. 3 der Band, von der unterzeichneten Kanzlei bezogen werden können.

Die Bestellungen haben franko zu geschehen.

Bern, den 17. Februar 1865.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Heimathörigkeit nachstehender Person, deren Tod vom schweiz. Generalkonsul in Rio de Janeiro angezeigt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

eines Guillaume Blattner, gestorben zu Jaguary, in der Provinz San Paulo, am 23. April 1864, in einem Alter von 30 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden höflichst angesprochen.

Bern, den 17. Februar 1865.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Laut einer Mittheilung des h. niederländischen Konsulates in Bern vom 4. dies wird nächstens in Amsterdam für alle Nationen eine Gartenbauausstellung stattfinden, zu deren Besichtigung auch die Schweiz eingeladen ist. Wer aus der Schweiz daran Theil nehmen will, hat dem eidg. Departement des Innern davon Anzeige zu machen, um für die Ausfuhr und Wiedereinfuhr seiner Ausstellungsgegenstände Zollfreiheit zu genießen und allfällige erforderliche weitere Aufschlüsse, außer den nachstehenden, dem Programme entnommenen, zu erhalten.

Die allgemeine Pflanzen- und Blumen-Ausstellung, welche unter dem Protectorate Ihrer Majestät der Königin der Niederlande und unter der Ehren-Präsidentschaft Sr. königl. Hoheit des Prinzen von Oranien im Frühjahr 1865 in dem Industrie-Palaste zu Amsterdam stattfinden wird, ist von der königlich niederländischen Gesellschaft zur Förderung des Gartenbaues, im Verein mit der Mehrzahl der niederländischen Garten- und Akerbau-Vereine, sowie der betreffenden Institute, beschlossen worden und wird alle Erzeugnisse des Gartenbaues, sowie die damit zusammenhängenden Kunst-Gegenstände und Fabrikate umfassen.

Die getroffenen Anordnungen sind:

Artikel 1. Liebhaber, Kunst- und Handelsgärtner, Künstler und Gewerbetreibende, welche zum Gartenbau in irgend einer Beziehung stehen, ferner Garten- und Akerbauvereine, sowie dergleichen Institute in den Niederlanden und im Auslande, werden hienit eingeladen, ihre Erzeugnisse zur Ausstellung zu senden und damit Theil an den Bewerbungen zu nehmen.

Artikel 2. Es sind einzelne Bewerbungen ausschließlich für Liebhaber oder Handelsgärtner ausgeschlossen. Wo dieses nicht ausgesprochen ist, kann Jedermann Antheil nehmen.

Artikel 3. Das Programm enthält besondere Abtheilungen für Pflanzen und Blumen, für Früchte und Gemüse, und endlich für in Beziehung zur Gärtnerei stehende Gegenstände der Kunst und der Industrie.

Artikel 4. Botaniker, Gärtner und Gartenfreunde der Niederlande und des Auslandes werden aufgefordert, ein internationales Preisrichter-Amt (Jury) zu bilden, um über die eingesendeten Gegenstände ihr Urtheil abzugeben.

Artikel 5. Die Preise werden aus goldenen, vergolbet-silbernen und silbernen Medaillen von verschiedener Größe bestehen; der Prägestof wird, nachdem er nur zu diesem Zwecke gebraucht ist, nach dem feierlichen Akte der Zusprechung und Uebergabe zerbrochen.

Artikel 6. Ausstellern, welche Preise erhalten, steht es frei, anstatt der Medaille den entsprechenden Geldwerth in Empfang zu nehmen. Für die große goldene Medaille werden 100, für die kleine 50 holländische Gulden ausgezahlt. Ueber den Werth der vergoldeten, sowie der silbernen Medaillen wird später Näheres festgesetzt werden.

Artikel 7. Aussteller von Pflanzen, die als neue Einführungen bezeichnet werden, müssen für diese, außer dem Namen dieser Pflanzen, auch die Angabe der Zeit ihrer Einfuhrung, des Landes, woher sie bezogen worden, und des Autors, welcher sie beschrieb, genau angeben.

Artikel 8. Ferner müssen die Aussteller von jeder Einsendung genau die Bewerbung angeben, an der sie damit Theil nehmen wollen.

Artikel 9. Jeder Gegenstand kann nur an einer Bewerbung Theil nehmen.

Artikel 10. Bei den Bewerbungen, wo die Zahl der Exemplare bestimmt ist, darf nur diese Zahl ausgestellt werden.

Artikel 11. Niemand wird als Liebhaber und Handelsgärtner zugleich zugelassen.

Artikel 12. Alle Pflanzen müssen sorgfältig mit ihrem botanischen oder gärtnerischen Namen etikettirt sein.

Artikel 13. Keine Einsendung wird gekrönt, welche nicht würdig ist, auch den festgesetzten Preis zu erhalten.

Artikel 14. Die Aussteller dürfen weder ihre Namen, noch irgend ein Zeichen, was den Besitzer verrathen könnte, bei den Einsendungen anbringen, bevor der Ausspruch der Preisrichter zur allgemeinen Kenntniß gekommen ist.

Artikel 15. Der leitende Ausschuß wird zwar mit der größten Sorgfalt über die ausgestellten Gegenstände wachen, übernimmt jedoch keine Verantwortlichkeit für irgend einen Verlust oder Schaden, der nicht durch ihn selbst geschehen.

Artikel 16. Der leitende Ausschuß, an dessen Spitze der Bürgermeister von Amsterdam steht, behält sich das Recht vor, in allen den Fällen, die in diesen Anordnungen nicht vorgesehen sind, das Angemessene zu verfügen.

Die verschiedenen Abtheilungen sind:

I. Pflanzen als Gegenstand der Bewerbung allgemeiner Art mit 23 Unterabtheilungen und 51 Preisen.

II. Pflanzen von bestimmten Familien, Geschlechtern und Arten mit 72 Unterabtheilungen und 155 Preisen.

III. Zwiebel- und Knollengewächse mit 34 Unterabtheilungen und 89 Preisen.

IV. Sträucher und sonstige Gegenstände zum Schmuck und zur Verzierung mit 14 Unterabtheilungen und 28 Preisen.

V. Früchte, Gemüse und Frucht bäume mit 13 Unterabtheilungen und 26 Preisen.

VI. Die Gärtnerei betreffende Gegenstände der Kunst und Industrie (sic dürfen vom Aussteller mit Verkaufspreisen etikettirt werden) mit 14 Unterabtheilungen und 28 Preisen.

VII. Außerordentliche Preise mit 5 Unterabtheilungen und 36 Preisen.

Jeder Preis besteht aus einer großen goldenen Medaille nebst 25--50 Gulden baar, aus einer großen goldenen Medaille ohne Geldzulage, aus einer vergoldeten silbernen, aus einer großen silbernen oder aus einer kleinen silbernen Medaille.

Obige Anordnungen werden später noch vervollständigt werden. Gleichzeitig sollen damit die Tage der Eröffnung und des Schlußes der Ausstellung, die Zeit der Anmeldung, der Einlieferung und des Abholens der Gegenstände und, was sonst noch näher zu bestimmen ist, zur weiteren Kenntniß kommen. In Betreff der Eröffnung wird die Zeit um die Mitte April wahrscheinlich festgehalten werden. Inzwischen ertheilt Hr. J. G. Krelage in Harlem, erster Sekretär des leitenden Ausschusses, auf frankirte Briefe nähere Auskunft.

Auf die Zeit der Ausstellung wird ein internationaler Kongreß von Botanikern und Gärtnern nach Amsterdam berufen werden.

Bern, den 10. Februar 1865.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Warnung

vor

Auswanderung nach Nordamerika.

Infolge neulich eingelangter Berichte von kompetentester und zuverlässigster Seite muß abermals und aufs Entschiedenste gewarnt werden, nicht nach Nordamerika auszuwandern, so lange der Krieg daselbst dauert, es wäre denn einzig, daß Einer die feste Absicht hätte, dort sogleich in den Militärdienst zu treten.

Bern, den 25. Januar 1865.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung und Vorladung.

Auf Ansuchen der Erben des Johannes Bruderer, gewesenen Bürgers von Trogen, Sohn des Ulrich und der Magdalena Bruderer, geb. den 11. Mai 1788, welcher im Jahre 1814 sich in Memel, Königreichs Preußen, niedergelassen hat und gleichen Jahres dort eingebürgert worden ist, von dem nun über 50 Jahre hierorts keine Nachrichten mehr eingegangen sind und der auch in Memel nicht ausgemittelt wurde, hat das Obergericht auf Grund der im Artikel 15 des Gesetzes über das Erbrecht enthaltenen Bestimmungen dessen Ausschreibung verfügt.

Der Abwesend-Vermißte oder allfällige Nachkommen desselben werden nun aufgefordert, von heute an inner Jahresfrist der löblichen Gemeindefanzlei in Trogen glaubwürdige Zeugnisse über Leben und Aufenthalt einzusenden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Zeit über genannten Johannes Bruderer die Verschollenheit ausgesprochen und dessen vorhandenes Vermögen an seine hierorts bekannten Erben geseglich vertheilt wird.

Trogen, den 21. Februar 1865.

Die Obergerichtskanzlei
des Kantons Appenzell A. Rh.

Anschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Visitator-Gehilfe der Hauptzollstätte Meyrin (Genf). Jahresbesoldung Fr. 1400. Anmeldung bis zum 12. März 1865 bei der Zolldirektion in Genf.
 - 2) Postbote von Vivis nach Tour de Peilz (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 700. Anmeldung bis zum 15. März 1865 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
-

- 1) Gehilfe am Freihafen zu Genf. Jahresbesoldung Fr. 1900. Anmeldung bis zum 4. März 1864 bei der Zolldirektion in Genf.
 - 2) Stadthannbriefträger in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 6. März 1865 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 3) Postkommis in Basel. Jahresbesoldung Fr. 1440. Anmeldung bis zum 6. März 1865 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 4) Briefträger in Biel. Jahresbesoldung Fr. 850. Anmeldung bis zum 6. März 1865 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 5) Posthalter und Briefträger in Lwonn (Bern). Jahresbesoldung Fr. 500. Anmeldung bis zum 27. Februar 1865 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 6) Posthalter und Bote in Stein (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 1350. Anmeldung bis zum 27. Februar 1865 bei der Kreispostdirektion Aarau.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.02.1865
Date	
Data	
Seite	182-186
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 691

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.